

CDU/FDP-Fraktion Schwerin | Am Packhof 2 – 6 | 19053 Schwerin

Oberbürgermeister
Dr. Rico Badenschier
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

02.06.2023

Anfrage zur „Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Vergnügungsveranstaltungen“

Anfrage nach Paragraph 4 Absatz 4 der Hauptsatzung für die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin bzw. Paragraph 34 Absatz 2 Kommunalverfassung M-V

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

seit 1998 wird gemäß Beschluss der Schweriner Stadtvertretung die o.g. Vergnügungssteuer erhoben. Jüngst wurde in der Presse von Unregelmäßigkeiten bei deren Anwendung berichtet. Vor diesem Hintergrund bittet die CDU/FDP-Fraktion um Beantwortung folgender Fragen:

1. Gab es seit Beschlussfassung der Satzung in 1998 Gründe, diese Satzung nicht anzuwenden?
2. Wie stellen sich die Einnahmen dieser Steuer und die Anzahl der Steuerpflichtigen in den vergangenen 5 Jahren dar? Bitte für die einzelnen Jahre aufschlüsseln.
3. Gibt es für die vergangenen Jahre noch offene Bescheide? Wenn ja, warum?
4. Gab es seit Einführung der o.g. Steuer Veränderungen in der Besteuerungspflicht beispielweise durch Gesetzesänderungen oder Gerichtsurteile? Wenn ja, welche Auswirkungen hatte das?

Freundliche Grüße

gez. Gert Rudolf
Fraktionsvorsitzender

**CDU/FDP-Fraktion Schwerin
Am Packhof 2-6**

19053 Schwerin

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
Ihre Anfrage vom 02.06.2023

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Der Oberbürgermeister

Dezernat IV - Finanzen, Bürgerservice,
Ordnung und Kultur
Fachdienst Finanzwirtschaft, Stadtkasse

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 4.091
Telefon: 0385 545-14 41
Fax: 0385 545-14 79
E-Mail: ogersuny@schwerin.de

Datum Ansprechpartner/in
2023-06-13 Herr Gersuny

Anfrage zur „Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für Vergnügungsveranstaltungen“

Sehr geehrter Herr Rudolf,

Ihre Anfrage beantworte ich gern wie folgt:

1. Gab es seit Beschlussfassung der Satzung 1998 Gründe, diese Satzung nicht anzuwenden?

Nein.

2. Wie stellen sich die Einnahmen dieser Steuer und die Anzahl der Steuerpflichtigen in den vergangenen 5 Jahren dar? Bitte für die einzelnen Jahre aufschlüsseln.

Jahr	Einzahlungen aus Vergnügungssteuer Tanzveranstaltungen	Anzahl der Steuerpflichtigen
2018	2.362,53 €	2
2019	1.579,09 €	2
2020	464,00 €	2
2021	0,00 €	0
2022	1.740,00 €	1

3. Gibt es für die vergangenen Jahre noch offene Bescheide? Wenn ja. Warum?

Eine Steuerschuld entsteht gemäß § 14 der Steuersatzung mit der Durchführung einer steuerpflichtigen Veranstaltung, die von Veranstaltern unaufgefordert bei der Steuergläubigerin anzuzeigen und steuerlich zu erklären ist.

Nach Einschätzung der Finanzverwaltung ist nicht auszuschließen, dass steuerpflichtige Veranstaltungen durchgeführt worden sind, die bisher nicht erklärt worden sind. Veranstalter sind deshalb gebeten worden, sich zu erklären. Die Aufklärung dauert an.

4. Gab es seit Einführung der o. g. Steuer Veränderungen in der Besteuerungspflicht beispielsweise durch Gesetzesänderungen oder Gerichtsurteile? Wenn ja, welche Auswirkungen hatte das?

Die Ausgestaltung der Steuer richtet sich nach der geltenden Ortssatzung, die seit dem Inkrafttreten inhaltlich unverändert gilt. Besteuert werden nach der Ortssatzung u. a. entgeltliche Tanzveranstaltungen. Diese sind abzugrenzen von Veranstaltungen mit anderen Schwerpunkten, insbesondere von Konzerten oder Events zu Feiertagen wie dem 01. Mai. Diese Abgrenzung ist naturgemäß gleitend und war (außerhalb von Schwerin) auch streitig und Gegenstand von gerichtlichen Auseinandersetzungen.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofes vom 23. Juli 2020 (V R 17/17) handelt es sich zum Beispiel bei *„den während der Klubnächte von den DJs aufgeführten Musikstücken ... um Konzerte bzw. konzertähnliche Veranstaltungen i.S. der ... BFH-Rechtsprechung. Denn die jeweiligen DJs spielen ihre Musik zwar von Tonträgern ein, verändern diese jedoch mithilfe der Mischpulte und anderer technischer Hilfsmittel wie Computern, Filtern, Effektgeräten, Controllern und Synthesizern. Dabei werden neue Klangfolgen und Musikstücke geschaffen, die von der Klägerin --was unstrittig ist-- als Eigenproduktion unter ihrem Plattenlabel veröffentlicht werden. Die DJs spielen somit nicht nur fremde Tonträger ab, sondern führen eigene neue Musikstücke auf, indem sie Instrumente im weiteren Sinne nutzen, um Klangfolgen mit eigener Prägung zu erzeugen.“*

Inwieweit eine Veranstaltung als Tanzveranstaltung zu besteuern ist, muss daher nach dem Schwerpunkt und dem sie prägenden Charakter entschieden werden. Die zur Abgabe von Steuererklärungen verpflichteten Veranstalter wirken dabei aufklärend mit. Die Finanzverwaltung wird auf dieser Grundlage klären, ob weitergehend Steuerpflichten entstanden sind.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister